



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2021 Nr. 18](#)
Veröffentlichungsdatum: 21.06.2021
Seite: 436

I

Änderung des Runderlasses „Hochwasserkrisenmanagement in Nordrhein-Westfalen“

20020

Änderung des Runderlasses „Hochwasserkrisenmanagement in Nordrhein-Westfalen“

Gemeinsamer Runderlass

des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
und des Ministeriums des Innern

Vom 21. Juni 2021

1

Der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 28. Oktober 2011 (MBI. NRW S. 420), der zuletzt durch Runderlass vom 9. Mai 2016 ([MBI. NRW. S. 382](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 12 wird die Angabe „vom 4. Oktober 2013 ([MBI. NRW. S. 480](#))“ gestrichen und nach dem Wort „Katastrophen“ die Angabe „vom 26. September 2016 ([MBI. NRW. S. 668](#))“ eingefügt.

2. Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über die Internetseite „Hochwassermeldedienst“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sind entsprechende Informationen zu einzelnen Gewässern verfügbar (<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/hochwasserschutz/hochwasser-meldedienst-nrw>).“

3. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „WHG und § 116 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LWG“ durch die Angabe „des Wasserhaushaltsgesetzes und § 93 Absatz 1 Nummer 7 und 8 des Landeswassergesetzes“, die Angabe „ZustVU“ durch die Wörter „Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz“ und die Angabe „u.a.“ durch die Wörter „unter anderem“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu beachten sind ferner die Aufgaben nach § 95 (Deichschau) und § 100 (Wassergefahr) des Landeswassergesetzes.“

c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 105 Abs.1 LWG“ durch die Angabe „§ 75 Absatz 1 LWG“, die Angabe „s. Anlage 2 zu § 3 Abs.1 Nr.1 LWG“ durch die Angabe „siehe Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Nummer 1 LWG“ und die Angabe „s.a.“ durch die Wörter „siehe auch“ ersetzt.

4. In Nummer 4.2 Satz 1 wird die Angabe „§ 100 WHG und § 116 Abs. 1 Nr. 5 und 6“ durch die Angabe „§ 100 WHG und § 93 Absatz 1 Nummer 7 und 8“ ersetzt.

5. In Nummer 5.1 Satz 1 wird die Angabe „Krisenstabserlass“ durch die Angabe „Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Krisenstabserlass“ vom 26. September 2016 ([MBI. NRW. S. 668](#))“ ersetzt.

6. Nummer 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese meldet erforderlichenfalls entsprechend dem Runderlass des Ministeriums des Innern „Meldeerlass“ vom 16.Mai 2018 ([MBI. NRW. S. 343](#)) weiter.“

7. In Nummer 7 wird die Angabe „/“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

8 In Nummer 8 wird die Angabe „RdErl.“ durch das Wort „Runderlass“ und die Angabe „2021“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 2021 S. 436